

## HANDICAP UND RECHT

08 / 2022 (21.12.2022)

### IV: Assistenzbeitrag – Abklärungsinstrument FAKT2 im Bereich «Erziehung und Kinderbetreuung» ungenügend

In einem Leitentscheid aus dem Jahre 2014, [BGE 140 V 543](#), hatte das Bundesgericht festgehalten, dass das Abklärungsinstrument FAKT2 grundsätzlich ein geeignetes Instrument zur Ermittlung des Assistenzbedarfs ist. In seinem Urteil vom 6.9.2022, [9C 538/2021](#), relativiert und präzisiert das Bundesgericht diese Rechtsprechung nun aber. Es kommt zum Schluss, dass das FAKT2 für die Ermittlung des Hilfebedarfs im Bereich «Erziehung und Kinderbetreuung» nicht geeignet ist.

Das Bundesgericht hatte am 6.9.2022, [9C 538/2021](#), über eine Beschwerde einer Frau und alleinerziehenden Mutter von zwei zum Verfügungszeitpunkt 3- und 6-jährigen Kindern zu entscheiden. Die Frau, seit einem Unfall Paraplegikerin, erhält von der IV eine Dreiviertelsrente, eine Hilflosenentschädigung und einen Assistenzbeitrag ausgerichtet. Vor Bundesgericht beantragte sie die Ausrichtung eines höheren Assistenzbeitrages. Dabei machte sie unter anderem geltend, die im Abklärungsinstrument FAKT2 hinterlegten Werte für «Erziehung und Kinderbetreuung» seien zu niedrig.

#### Ablaufschema bei der Ermittlung des Assistenzbeitrages

In seinem Urteil stellte das Bundesgericht zunächst die Prüfung des Anspruchs auf einen Assistenzbeitrag dar und hielt folgende sechs Teilschritte fest:

- A. Die Zeit für den *gesamten* Hilfebedarf ist mit dem standardisierten Abklärungsinstrument FAKT2 zu ermitteln.
- B. Die Zeit für den *anerkannten* Hilfebedarf ist unter Beachtung der gesetzlichen Höchstansätze gemäss Art. 39e IVV zu ermitteln.
- C. Der niedrigere Betrag (A oder B) ist die Ausgangsgrösse für die weiteren Schritte.
- D. Davon ist die Zeit für bereits abgegoltene Leistungen (Hilflosenentschädigung, Dienstleistungen Dritter sowie für die Grundpflege ausgerichteter Beitrag der obligatorischen Krankenpflegeversicherung) in Abzug zu bringen.
- E. Die verbleibende Zeit wird mit dem Stundenansatz für den Assistenzbeitrag gemäss Art. 39f IVV multipliziert. Dies ergibt den Assistenzbeitrag als Geldbeitrag.
- F. Die Auszahlung erfolgt nach Rechnungsstellung durch die versicherte Person.

### Zeitaufwand gemäss FAKT2 vs. SAKE

Vor Bundesgericht bezog sich die Frau unter anderem auf den Teilschritt A (Ermittlung des *gesamten* Hilfebedarfs). Sie brachte vor, gemäss der Schweizerischen Arbeitskräfteerhebung des Bundesamtes für Statistik (SAKE) betrage der durchschnittliche Zeitaufwand für Haus- und Familienarbeit bei einer gesunden Person rund 60 bzw. 64 Stunden pro Woche. Mehr als die Hälfte davon entfalle auf Erziehung und Kinderbetreuung. Die im Abklärungsinstrument FAKT2 hinterlegten Werte für «Erziehung und Kinderbetreuung» seien mit maximal 14 Stunden pro Woche daher vergleichsweise zu niedrig.

In seinem Urteil vom 6.9.2022, [9C 538/2021](#), äusserte sich das Bundesgericht zunächst zum Abklärungsinstrument FAKT2. Dieses standardisierte Instrument dient den IV-Stellen dazu, den Hilfebedarf einer versicherten Person zu ermitteln. Es erfasst den gesamten Hilfebedarf in folgenden Bereichen (teilweise noch unterteilt in Teilbereiche und in einzelne Tätigkeiten):

- alltägliche Lebensverrichtungen
- Haushaltsführung
- gesellschaftliche Teilhabe und Freizeitgestaltung
- Erziehung und Kinderbetreuung
- Ausübung einer gemeinnützigen und ehrenamtlichen Tätigkeit
- berufliche Aus- und Weiterbildung
- Ausübung einer Erwerbstätigkeit im ersten Arbeitsmarkt
- Überwachung während des Tages
- Nachtdienst

Je nach Stufe des Hilfebedarfs, Stufe 0 bis Stufe 4, (z. B. Stufe 0 = kein Hilfebedarf, Stufe 4 = maximaler Hilfebedarf) ist im FAKT2 ein bestimmter Minutenwert hinterlegt.

Weiter verwies das Bundesgericht auf seinen Leitentscheid aus dem Jahre 2014, [BGE 140 V 543](#). Darin hatte es nämlich entschieden, dass das FAKT2 grundsätzlich ein geeignetes Instrument zur Ermittlung des Hilfebedarfs einer versicherten Person ist. Der Umstand, dass der mittels FAKT2 ermittelte Hilfebedarf geringer ausfällt als der Umfang der tatsächlich geleisteten Hilfe, bedeutet gemäss Bundesgericht nicht, dass das FAKT2 untauglich ist. Die zeitlichen Vorgaben des FAKT2 beruhen auf einem wissenschaftlich begleiteten Pilotversuch und geben den durchschnittlichen Aufwand für die entsprechenden Hilfeleistungen wieder. Die Vorgabe bestimmter Zeiteinheiten dient der Objektivierung des Bedarfs. Würde die benötigte Zeit nur nach subjektiven Gesichtspunkten festgelegt, dann würde dies das Gleichbehandlungsgebot verletzen. Die Wahl zwischen Stufe 0 bis 4 sowie die allfällige Berücksichtigung eines Zusatz- bzw. Minderaufwands ermöglichen es gemäss Bundesgericht, den individuellen Gegebenheiten des Einzelfalls Rechnung zu tragen. Das Vorgehen mittels standardisierter Abklärung der individuellen Situation entspricht somit laut Bundesgericht auch dem Willen des Gesetzgebers.

In seinem Urteil vom 6.9.2022, [9C 538/2021](#), kam das Bundesgericht nun aber – im Sinne einer Relativierung und Präzisierung seiner obigen Rechtsprechung – zum Schluss, dass das FAKT2 für die Ermittlung des Hilfebedarfs im Bereich «Erziehung und Kinderbetreuung» kein geeignetes Instrument ist. Dem durch das FAKT2 ermittelten Hilfebedarf kommt daher im Bereich «Erziehung und Kinderbetreuung» keine Beweiskraft zu. Die IV-Stelle muss im Bereich «Erziehung und Kinderbetreuung» somit weitere Abklärungen treffen und hernach neu über die Höhe des Assistenzbeitrags der Frau entscheiden.

Grund für diese Relativierung und Präzisierung der bisherigen Rechtsprechung war für das Bundesgericht ein Vergleich des Zeitaufwands im Bereich «Erziehung und Kinderbetreuung» gemäss FAKT2 und gemäss SAKE. Gemäss FAKT2 beträgt der maximale Hilfebedarf (Stufe 4) bei der Erziehung und Betreuung von Kindern unter 4 Jahren 10,5 Stunden pro Woche und bei Kindern zwischen 4 und 18 Jahren 3,5 Stunden pro Woche – insgesamt also maximal 14 Stunden pro Woche. Demgegenüber betrug der durchschnittliche Zeitaufwand für die Kinderbetreuung im Jahr 2020 gemäss SAKE bei Frauen 23 Stunden pro Woche und bei Männern 14,8 Stunden pro Woche. Nach diesem Vergleich erachtete das Bundesgericht die im FAKT2 hinterlegten Minutenwerte als nicht sachgerecht und somit im Ergebnis nicht bundesrechtskonform. Zudem berücksichtigt das FAKT2 weder die Anzahl der Kinder noch die Anwesenheit eines anderen Elternteils.

#### **Wann wird das FAKT2 überarbeitet?**

Was bedeutet dieses Urteil des Bundesgerichts nun für Mütter und Väter, die auf einen Assistenzbeitrag angewiesen sind? Das FAKT 2 und die Weisungen im Bereich «Erziehung und Kinderbetreuung» müssen überarbeitet werden. Das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) hat sich im [IV-Rundschreiben Nr. 419 vom 11. Oktober 2022](#) bereits dazu geäußert.

In seinem Rundschreiben führt das BSV aus, es werde einige Zeit in Anspruch nehmen, um die aus dem Urteil des Bundesgerichts abzuleitenden Anpassungen der Weisungen sowie des FAKT2 vorzunehmen. Zudem sei auch die Frage zu klären, ob die Anzahl Kinder und/oder die Anwesenheit eines anderen Elternteils zu berücksichtigen seien. Bis die neuen Bestimmungen vorliegen, was frühestens Anfang 2023 der Fall sein wird, haben die IV-Stellen die Neuanmeldungen sowie Revisionen von Personen mit Kindern nach den bisher gültigen Bestimmungen vorzunehmen. Im Vorbescheid und der Verfügung müssen die IV-Stellen jedoch festhalten, dass der Hilfebedarf im Bereich «Erziehung und Kinderbetreuung» vorbehältlich des Inkrafttretens neuer Bestimmungen festgesetzt wurde und dass es somit nachträglich zu Anpassungen der Verfügung kommen könne. Mit diesem Vorgehen soll verhindert werden, dass versicherte Personen unnötig auf den unbestrittenen Teil des Assistenzbeitrags warten müssen. Sollte jedoch im Rahmen eines Einwandes die Argumentation des Bundesgerichts eingebracht werden, empfiehlt das BSV mit dem Erlass der Verfügung zuzuwarten, bis die überarbeiteten Weisungen verfügbar sind.

---

#### **Impressum**

Autorin: Petra Kern, Rechtsanwältin, Abteilungsleiterin Sozialversicherungen

Herausgeber: **Inclusion Handicap** | Mühlemattstrasse 14a | 3007 Bern

Tel.: 031 370 08 30 | [info@inclusion-handicap.ch](mailto:info@inclusion-handicap.ch) | [www.inclusion-handicap.ch](http://www.inclusion-handicap.ch)

**Alle Ausgaben «Handicap und Recht»:** [Chronologisches Archiv](#) | [Stichwortsuche](#)